

ZH_OBERGERICHT LA170010 vom 3. März 2017

ZH Obergericht, 2017-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA170010

FR: ZH_OBERGERICHT LA170010 du 3 mars 2017

IT: ZH_OBERGERICHT LA170010 del 3 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

Der Kläger war ab 1. Mai 1998 für die C.____/A1.____ und ab Januar 2000 als CEO für die Beklagte tätig. Er schied per 31. Oktober 2003 aus der Be- klagten aus. Als Arbeitnehmer partizipierte er an einem sog. Carried Interest Pool (Urk. 3/6), wobei in der Folge mit drei Arbeitsvertragszusätzen (AVZ) drei ver- schiedene Pools für verschiedene Arten von "assets" gebildet wurden (Urk. 3/7- 9). Mit Klageschrift vom 24. April 2008 stellte der Kläger beim Arbeitsgericht Zü- rich (Vorinstanz) die obgenannten Rechtsbegehren. Mit (erläutertem) Teil-Urteil vom 14. Januar bzw. 15. Oktober 2015 verpflichtete die Vorinstanz die Beklagte zur Rechnungslegung (Urk. 106).

E. 2

Die Beklagte wird verpflichtet, innert 30 Tagen ab Rechtskraft dieses Teil- Urteils abzurechnen:

- 6 - a) betreffend den CARRIED INTEREST POOL FOR C.____/A1.____ AS- SETS und den CARRIED INTEREST POOL FOR THIRD PARTY ASSETS über sämtliche über die gesamte Laufzeit (auch über die Dauer des Ar- beitsverhältnisses des Klägers hinaus) entstandenen Erlöse der von ihr getätigten Verkäufe der von ihr vorgenommenen Anlagen (gemäss Aufstel- lung in act. 1 Ziff. II.1.2. lit. aa bis hh "Carried Interest Pool"-relevante Inves- titionen) inkl. erhaltener Kompensationszahlungen für "liquidated damages" infolge Vertragsbeendigungen und über die sich daraus ergebenden Ansprü- che des Klägers gegenüber dem Carried Interest Pool, unter Vorlegung aller relevanten Geschäftsunterlagen; b) betreffend den CARRIED INTEREST POOL FOR ASSETS OF D.____ HOLDING AG ("D.____") and E.____ HOLDING AG ("E.____") über sämtliche bis 31. Dezember 2003 entstandenen Erlöse der von ihr getätigten Verkäufe der von ihr vorgenommenen Anlagen (gemäss Aufstel- lung in act. 1 Ziff. II.1.2. lit. ii und kk; "Carried Interest Pool"-relevante Inves- titionen) sowie unbefristet (auch über den 31. Dezember 2003 hinaus) über alle erhalte- nen Kompensationszahlungen für "liquidated damages" infolge Vertragsbe- endigungen sowie über die sich daraus ergebenden Ansprüche des Klägers gegenüber dem Carried Interest Pool, unter Vorlegung aller relevanten Geschäftsunterlagen.

E. 2.1

Die Beklagte hat am Bundesgericht auch die Kostenverteilung bean- standet. Sie will das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen nach der Zahl der Investitionen bestimmen und weist darauf hin, dass von den 195 Investitionen, über die Auskunft verlangt werde, 129 Investitionen den Carried Interest Pool D.____/E.____ betreffen würden, womit die Beklagte zu 2/3 obsiege. Das Bun- desgericht ist – da es Ziffer 2 lit. b Absatz 2 des Dispositivs aufhob – nicht weiter auf diese Rüge eingegangen (Urk. 118 S. 15 f.).

E. 2.2

Die Anzahl der getätigten Investitionen sagt nichts über den Wert dieser Investitionen aus. Wenn man auf die einzelnen Investitionen abstellen wollte, wäre für die Aufteilung der Prozesskosten wohl eher auf den Wert der investierten Beträge bzw. die damit erzielten Erlöse abzustellen. Der Kläger hat die einzelnen investierten Beträge in der Klageschrift zwar aufgeführt (Urk. 1 S. 8 ff.). Die Beklagte schweigt sich aber über den Gesamtwert der unter den jeweiligen AVZ investierten Beträge bzw. die damit erzielten Erträge aus. Unter diesen Umständen ist nicht zu beanstanden, wenn die drei Pools bzw. AVZ mit Blick auf die Kostenverteilung gleich gewichtet werden, zumal der Aufwand und die Beurteilung des Gerichts von der Ausgestaltung des jeweiligen Pools und nicht von der Anzahl der einzelnen Investitionen abhängen.

E. 2.3

Der Kläger obsiegt mit Bezug auf den CARRIED INTEREST POOL FOR C._____/A1.____ ASSETS und den CARRIED INTEREST POOL FOR THIRD PARTY ASSETS. Demgegenüber obsiegt die Beklagte (mehrheitlich) mit Bezug auf den CARRIED INTEREST POOL FOR ASSETS OF D.____ HOLDING AG ("D.____") and E.____ HOLDING AG ("E.____"). Insgesamt obsiegt der Kläger zu rund 2/3 und die Beklagte zu rund 1/3. Die Beklagte ist daher zu verpflichten, dem Kläger für das Berufungsverfahren eine auf 1/3 reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'000.– zu bezahlen. Es wird erkannt:

E. 3

Die Beklagte wird verpflichtet, innert 30 Tagen ab Rechtskraft dieses Teilverurteils allfällige Forderungsverzichte im Zusammenhang mit Verkäufen der von ihr vorgenommenen Anlagen gemäss Aufstellung in act. 1 Ziff. II.1.2. ("Carried Interest Pool"-relevante Investitionen) inkl. allfällige Verzichte auf vereinbarte Kompensationszahlungen wegen vorzeitiger Vertragsbeendigung offenzulegen, die auf Investitionen vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Oktober 2003 zurückgehen.

E. 4

Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Dispositiv Ziffer 2) wird bestätigt.

E. 5

Für das Berufungsverfahren werden keine Gerichtskosten erhoben.

E. 5.1

Wie erwähnt ging die Vorinstanz davon aus, der Beschwerdegegner sei im Rahmen des Arbeitsvertragszusatzes D._____/E.____ lediglich an den bis zum 31. Dezember 2003 in den Pool geflossenen Performance Fees (für 2003 zu 10/12) beteiligt und entsprechend habe die Beschwerdeführerin nur bis zu diesem Zeitpunkt abzurechnen. Sie war jedoch der Auffassung, es sei zu berücksichtigen, dass die Management-Verträge mit der D.____ Holding AG (nachfolgend: D.____) und der E.____ Holding AG (nachfolgend: E.____) vorzeitig, per 31. März 2004, aufgelöst worden seien. Bereits im Februar 2003 sei bei der Beschwerdeführerin darüber diskutiert worden, dass im Fall einer vorzeitigen Kündigung dieser Management-Verträge, d.h. einer Auflösung vor dem 31. März 2006, hohe Konventionalstrafen fällig würden, von denen ein grosser Anteil in den Performance Fee Pool fliessen und dann an die Mitarbeiter der Beschwerdeführerin verteilt werden solle. Die Beendigung dieser Management-Verträge sei somit nur kurz nach Beendigung des

Arbeitsverhältnisses mit dem Beschwerdegegner erfolgt und Folge des bereits im Jahr 2003 gefällten Entscheids der Beschwerdeführerin gewesen, sich aus dem D.____-Geschäft zurückzuziehen. Deshalb habe der Beschwerdegegner Anspruch darauf, über Kompensationen und Forderungsverzichte ohne zeitliche Limite Auskunft zu erhalten.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin macht zu Recht geltend, diese Begründung sei nicht nachvollziehbar, wenn gleichzeitig davon ausgegangen werde, der Beschwerdegegner habe nur Anspruch (anteilmässig) auf bis Ende 2003 zugeflossene Entschädigungen. Die Vorinstanz verweist darauf, dass sich der Beschwerdegegner auf die Schutzbestimmung von Ziffer 6 Abs. 2 des Arbeitsvertragszusatzes D.____/E.____ ("Employee Protection") bezogen habe. Zu Recht geht sie aber nicht weiter darauf ein. Die Beschwerdeführerin garantierte in dieser Ziffer 6 Abs. 2, dass bei einem Wechsel in der Kontrolle oder einer frühzeitigen Beendigung von Management-Verträgen ("Structure Agreements") ihr deswegen zugehende Kompensationszahlungen entsprechend dem Arbeitsvertragszusatz an den Arbeitnehmer verteilt würden ("[...] shall be distributed to the employee in accordance with the mechanism set in the present Annex"). Gemäss dem Arbeitsvertragszusatz hatte der Beschwerdegegner aber nur Anspruch auf bis Ende 2003 eingehende Performance Fees; für 2003 anteilmässig entsprechend seiner Anstellungsdauer in diesem Jahr in Höhe von 10/12. Allein gestützt auf diese Bestimmung kann daher nicht begründet werden, weshalb er Anspruch auf Informationen zu Kompensationszahlungen

- 8 - haben soll, die aufgrund von Ereignissen angefallen sind, die 2004 oder später eintraten, und mit denen durch diese Ereignisse verursachte Schäden sowie künftig entfallende Gewinnbeteiligungen abgedeckt werden sollten ("liquidated damages"). Die Vorinstanz ergänzt ihre Ausführungen zum Informationsinteresse des Beschwerdegegners abschliessend mit dem Hinweis, die Abrechnung der Beschwerdeführerin solle dem Beschwerdegegner auch "eine 'Nachprüfung' (Kontrolle) der Berechnung des Carried Interest und der Richtigkeit der erhaltenen Angaben ermöglichen"; dies auch vor dem Hintergrund, dass bei der Stufenklage über den Hauptanspruch erst verhandelt und entschieden werde, wenn die Hilfsansprüche erledigt seien. Sie will mit dem letzteren Hinweis offensichtlich nicht sagen, ein Informationsanspruch des Beschwerdegegners bestehe auch, wenn er (allenfalls) keine finanziellen Ansprüche auf Beteiligung an Kompensationszahlungen aus verfrühter Kündigung habe - also als selbstständiger Informationsanspruch. Sie verweist nämlich anschliessend auf Literatur zur Stufenklage und sie ging bereits in ihrem Rückweisungsbeschluss vom 25. Mai 2012 davon aus, der Beschwerdegegner habe Ansprüche im Rahmen einer Stufenklage geltend gemacht. Mit der Stufenklage wird ein Begehren um Rechnungslegung mit einer zunächst unbezifferten Forderungsklage auf Leistung des Geschuldeten verbunden (BGE 116 II 215 E. 4a S. 220). Grundlage des Informationsanspruchs ist also ein entsprechender Anspruch auf Zahlung. Die Vorinstanz müsste somit begründen, auf welcher Grundlage der Beschwerdegegner (grundsätzlich) Anspruch auf Teilhabe an Kompensationszahlungen aufgrund der Kündigungen der Management-Verträge mit D.____ und E.____ hat, andernfalls dieser Auskunftsanspruch nicht über 2003 hinausgehen kann. Die Sache ist zur genügenden Begründung (Art. 112 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 3 BGG) an die Vorinstanz zurückzuweisen. 6. Angefochten ist schliesslich die Regelung der Parteientschädigung

gemäss Ziffer 6 des vorinstanzlichen Teilurteils. Die Vorinstanz führte aus, die Beschwerdeführerin unterliege zu fünf Sechsteln und der Beschwerdegegner zu einem Sechstel. Entsprechend verpflichtete sie die Beschwerdeführerin, dem Beschwerdegegner eine auf zwei Drittel (Fr. 2'000.--) reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen.

E. 6

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.– zu bezahlen.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung von Art. 106 Abs. 2 ZPO. Der Beschwerdegegner habe Auskunft über 195 Investitionen gemäss seiner Aufstellung in der Klageschrift (S. 9-17) verlangt. Davon betreffen 129 Investitionen die D._____ und die E._____, zu denen sie nun gemäss dem angefochtenen Urteil nicht zur Abrechnung über Ende 2003 hinaus verpflichtet worden sei, mithin mit ihren Berufungsanträgen erfolgreich gewesen sei. Somit sei das Verhältnis gerade umgekehrt und sie habe zu 2/3 obsiegt.

E. 6.2

Die Vorinstanz erwähnt nur das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen und keine anderen Kriterien. Offensichtlich hat sie die von ihr bejahte Rechenhaftspflicht bezüglich nach dem 31. Dezember 2003 erfolgten Kompensationen und Forderungsverzichten aus den Management-Verträgen mit

- 9 - der D._____ und der E._____, welche die Beschwerdeführerin nicht berücksichtigt, so gewichtet, dass insgesamt der von ihr angewendete Schlüssel resultierte. Darauf muss indessen nicht weiter eingegangen werden. Nachdem diesbezüglich das angefochtene Urteil aufzuheben und zu neuer Begründung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist (vgl. E. 5 hiervor), ist auch der Kostenspruch gemäss Ziffer 6 des vorinstanzlichen Dispositivs aufzuheben.» III. 1. Gemäss Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts ist der Auskunftsanspruch und der Anspruch auf Teilhabe an Kompensationszahlungen in zeitlicher Hinsicht kongruent. Ein Anspruch auf Informationen zu Kompensationszahlungen über 2003 hinaus kann laut Bundesgericht nur dann bejaht werden, wenn ein Anspruch auf Teilhabe an Kompensationszahlungen (aufgrund der Kündigungen der Management-Verträge mit D._____ und E._____ per 31. März 2004) besteht. Andernfalls sei der Anspruch auf Auskunft über Kompensationszahlungen bis Ende 2003 beschränkt. An diese Rechtsauffassung ist die Kammer gebunden. Folglich ist zu prüfen, ob der Kläger Anspruch auf Kompensationszahlungen hat, "die aufgrund von Ereignissen angefallen sind, die 2004 oder später eintraten, und mit denen durch diese Ereignisse verursachte Schäden sowie künftig entfallende Gewinnbeteiligungen abgedeckt werden sollten" (Urk. 118 S. 14 E. 5.2), wobei sich nach verbindlicher Vorgabe des Bundesgerichts ein solcher Anspruch nicht allein aus Ziffer 6 Abs. 2 des AVZ D._____/E._____ (Urk. 3/7 S. 6) ableiten lässt. 2. Den erst- und zweitinstanzlichen Rechtsschriften des Klägers kann nicht entnommen werden, auf welcher Grundlage ein Anspruch des per 31. Oktober 2003 ausgeschiedenen Klägers auf Teilhabe an Kompensationszahlungen besteht, die aufgrund der per 31. März 2004 wirksam gewordenen Kündigungen der Management-Verträge mit D._____ und E._____ (Urk. 3/16+17) geschuldet wurden (Urk. 1 S. 18 ff. Ziff. 20 ff.; Urk. 15 S. 3 f. Ziff. 6 f., S. 13 Ziff. 36, S. 15 Ziff. 43; Urk. 33 S. 5; Urk. 93; Urk. 98; Urk. 42 S. 12 f. Ziff. 45 ff., S. 16 ff. Ziff. 62 ff.; Urk. 49 S. 17 Ziff. 45; Urk. 111 S. 4, S. 15). Die vom Kläger im Zusammenhang mit den geschuldeten Kompensationszahlungen für "liquidated damages"

bei vorzei- tiger Beendigung mehrfach erwähnte Ziffer 6 der Management-Verträge (Urk. 1 - 10 - S. 19 Ziff. 22; Urk. 42 S. 16 f. Ziff. 62) regelt das Verhältnis zwischen der Beklagten und D._____ bzw. E._____ (Urk. 3/16 S. 10 f., Urk. 3/17 S. 11), vermag aber dem Kläger keine über die AVZ hinausgehenden Rechte zu verschaffen. Offenbar wurde eine (weitere) Anspruchsgrundlage auch vor Bundesgericht nicht genannt, ansonsten sich das Bundesgericht wohl damit auseinandergesetzt hätte. Nachdem der Kläger bis zu seinem Ausscheiden bzw. bis 31. Dezember 2003 an der in den Pool geflossenen jährlichen Performance Fee partizipiert, ist auch für die Kammer nicht erkennbar, worauf ein Anspruch auf Teilhabe an Kompensations- zahlungen aufgrund der per 31. März 2004 wirksam gewordenen Kündigungen der Management-Verträge mit D._____ und E._____ basieren könnte. Da Kom- pensationszahlungen "in accordance with the mechanism set in the present An- nex" zu verteilen sind und der Kläger als "good leaver" Anspruch auf eine pro ra- ta-Quote an der im Kalenderjahr seines Ausscheidens (2003) erhaltenen D._____/E._____ -Performance Fee hat (Ziff. 4.1 und Ziff. 3.1 AVZ D._____/E._____; Urk. 3/7 S. 3 ff.; Urk. 115 S. 23), kann er auf die im Jahre 2004 in den Pool geflossenen Entschädigungen keinen Anspruch mehr erheben. 3. Demzufolge ist die Beklagte lediglich zu verpflichten, über bis zum 31. Dezember 2003 erhaltene Kompensationszahlungen für "liquidated damages" infolge Vertragsbeendigungen abzurechnen, wobei der Klarheit und Vollständig- keit halber die nicht aufgehobenen Absätze 3 und 4 von Ziffer 2 lit. b des Urteils- dispositivs vom 11. Juli 2016 unverändert zu übernehmen sind. IV. 1. Auch für dieses Berufungsverfahren sind bei einem massgeblichen Streitwert von Fr. 30'000.– keine Kosten zu erheben (Art. 114 lit. c ZPO; Urk. 115 S. 26 f.). 2. Das Bundesgericht hat auch die Entschädigungsregelung gemäss Dispo- sitiv Ziffer 6 aufgehoben.

- 11 -

E. 7

[...]

E. 8

[...] 3. Für den Sachverhalt, die Prozessgeschichte und die Entscheidungsgründe kann im Übrigen vollumfänglich auf das Teilurteil vom 11. Juli 2016 verwiesen werden. Auf Beschwerde der Beklagten hin hob das Bundesgericht mit Urteil vom 7. Februar 2017 das Teilurteil bezüglich Ziffer 2 lit. b Absatz 2 (unbefristete Ab- rechnung betreffend den CARRIED INTEREST POOL FOR ASSETS OF D._____ HOLDING AG [D._____] and E._____ HOLDING AG [E._____] über alle erhalte- nen Kompensationszahlungen für "liquidated damages" infolge Vertragsbeendi-

- 7 - gung) und Ziffer 6 (Parteientschädigung) auf. Diesbezüglich wurde die Sache zu neuer Begründung und Beurteilung an die Kammer zurückgewiesen. Im Übrigen wies das Bundesgericht die Beschwerde der Beklagten ab (Urk. 118 S. 17). II. Das Bundesgericht begründet den Rückweisungsentscheid wie folgt (Urk. 118 S. 13 ff.): «5.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.